

HINWEISE: Förderungsansuchen gemäß FRL 2016

für ABA und WVA

Stand 10.2.2016

Durch Einhaltung der nachfolgenden Hinweise sollen die Prüfung von Förderungsansuchen durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft und durch die KPC möglichst reibungslos erfolgen und Rückfragen bzw. Nachforderungen vermieden werden.

Formulare

- Der beantragte **Baubeginn** darf nicht vor Antragseingang beim Land liegen, die beantragte **Funktionsfähigkeit** maximal 3 Jahre nach Baubeginn.
- Wenn keine **Varianteuntersuchung** durchgeführt wurde, ist unter Punkt 3 des Förderungsansuchens eine stichhaltige Begründung anzugeben.
Ist die Variantenuntersuchung im Technischen Bericht enthalten, ist im Förderungsansuchen ein entsprechender Hinweis (Kapitel, Seite) sinnvoll.
- In Punkt 4 sind alle **kostenbeteiligten Gemeinden** bzw. Gemeindegebiete anzugeben, denen Kosten zugeteilt werden (z.B. auch bei gemeindeübergreifenden Genossenschaften)

Die Fördersätze sind der aktuellen Gemeinde-Liste (KPC-Homepage) zu entnehmen. (Außer bei Wiederherstellung nach Katastrophenschäden; diese haben generell für Abwasseranlagen 40 % für Wasserversorgungsanlagen 20 %.)

Die Gebühr in m³ (inklusive USt.) ist nicht erforderlich für Leitungsinformationssystem, Wiederherstellung nach Katastrophenschäden, Anschlussleitungen für Personen und eigenständige Einheiten bis 250 Hausanschlüsse (maßgeblich ist nicht der Bauabschnitt, sondern die Gesamtanlage – bzw. bei Gemeinden mit mehreren Gebührengemeinschaften das jeweilige Gebührengemeinschaftsgebiet).

Wird die Gebühr nicht ausgefüllt, da es sich um eine Einheit bis 250 HA handelt, ist das unter „Art der Umrechnung“ anzugeben. Im Zweifelsfall ist nachzuweisen, dass insgesamt weniger als 250 HA vorliegen.

Gebührenart ist bei ABA „Berechnungsfläche“ und bei WVA „Wasserverbrauch + Grundgebühr“

- Im **Gebühreumrechnungsblatt** ist die einzutragende Gebühr zu ermitteln. Empfohlen wird die Umrechnung mittels Musterhaus (einfacher zu befüllen und zu prüfen). Die Umrechnung hat auch dann zu erfolgen, wenn bei WVA bereits der m³-Satz über der Mindestgebühr liegt. Die Einheitssätze sind der aktuellen Abgabenordnung der Gemeinde zu entnehmen und mit 10 % Aufschlag für die USt. zu versehen.

Hinweise zum Musterhaus in NÖ (für Gemeinden gemäß Landesgesetzen):

- ABA: Berechnungsfläche 180 m² mit SW-Einheitssatz
+ RW-Entsorgung 180 m² mit 1/10 des Einheitssatzes
(außer es gibt nur SW-Kanal)

Werden SW- und RW-Kanal von unterschiedlichen Rechtsträgern betrieben (z.B. AWG/Gemeinde), sind ebenfalls beide Zeilen zu befüllen (mit den jeweils geltenden Gebühregrundlagen und Einheitssätzen). Als Gebührengbiet gilt dabei das von der SW-Entsorgung erfasste Gebiet.

- WVA: Grundgebühr = Bereitstellungsgebühr für kleinste Zählerklasse (3 m³/h)
- Der Betriebsabrechnungsbogen der **Kosten- und Leistungsrechnung** ist nicht erforderlich für Leitungsinformationssystem, Wiederherstellung nach Katastrophenschäden, Anschlussleitungen für Personen und Genossenschaften bis 250 Hausanschlüsse.

Wenn der BAB nicht erstellt wird, weil es sich um den 1. Bauabschnitt des betroffenen Gebührengbietes handelt, soll das in Punkt 4 des Ansuchenformulars angemerkt werden.

Wenn es noch keinen aktuellen BAB nach den neuen Vorgaben gibt, kann das Förderansuchen trotzdem eingereicht werden, der BAB ist dann für die Weiterleitung des Ansuchens an die KPC nachzureichen.

- Auf die richtige Zuordnung von **Errichtung / Anpassung / Sanierung** in Katalog und Technischen Daten ist zu achten.

Bitte die mit FRL 2016 geänderten Definitionen beachten! (sh. auch Spezialthemen)
z.B. Austausch von bestehenden Wasserleitungen oder Kanälen, Umstellung von Misch- auf Trennsystem ist immer Sanierung.

Wiederherstellung nach Katastrophenschäden ist Errichtung.

Ersatz eines Wasserbehälters inkl. Vergrößerung ist aufzuteilen auf Sanierung und Errichtung.

Anpassung kann sein: Anpassung von Kläranlagen an den Stand der Technik oder Erneuerung von

WVA auf Grund gestiegener trinkwasserrechtlicher Anforderung (z.B. Austausch von Bleileitungen oder von nicht entsprechenden UV-Anlagen).

- Im Katalog ist die richtige Zuordnung in der Spalte „**Kategorie**“ zu beachten (Änderung der Nummern bei ABA!)
- Bauliche **Vorleistungen** sind im Katalog extra auszuweisen.
- Auf die richtige Zuordnung von **Abwasserableitung / Abwasserreinigung** ist zu achten.
Leitungen am Kläranlagengelände (zwischen Zu- und Ablauf) sind der Kläranlage zuzuordnen.
- Bei **Wasseraufbereitungen** ist in den Technischen Daten die Aufbereitungsart anzugeben. Bei Kombinationen ist statt einer Auswahl aus dem DropDown-Menü auch ein freier Texteintrag möglich.

Andere Fördernehmer als Gemeinde

- Bei **natürlichen Personen** ist im Ansuchenformblatt das **Geburtsdatum** anzugeben.
- Bei **Genossenschaften** muss eine Zustimmung der Gemeinde beiliegen.
- Bei **Verbänden** ist eine schriftliche Zustimmung der betroffenen Gemeinden oder ein Verbandsbeschluss beizulegen, aus dem eine generelle Zustimmung der Mitgliedsgemeinden zum Förderungsansuchen hervorgeht (wenn die Gemeinden das Förderungsansuchen nicht mit unterschrieben haben).
Die Kostenaufteilung des beantragten Bauabschnitts auf die Mitglieder ist zu belegen (Satzungen oder Verbandsbeschluss beilegen). Gilt auch für Leitungsinformationssystem!
- Bei **Stadtwerken, Aufschließungsgesellschaften** und ähnlichem sind – neben einer Zustimmung der betroffenen Gemeinde – folgende Bestätigungen beizulegen:
 - * Bestätigung, dass Stadtwerke (u.ä.) zu 100% im Eigentum der im Antrag angeführten Gemeinden stehen
 - * Bestätigung, dass die Stadtwerke (u.ä.) überwiegend (zumindest 80%) für ihre 100%-Eigentümer tätig sind

- * Bestätigung, dass die Vorgaben der Transparenzrichtlinie der Europäischen Kommission (RL 2005/81/EG) eingehalten werden (d.h. im wesentlichen, dass die einzelnen Geschäftsbereiche innerhalb der Stadtwerke (u.ä.) getrennt verbucht werden)

Projektunterlagen Standard

- Der Technische Bericht hat **alle Anlagenteile** des Bauabschnittes zu umfassen. Erforderlichenfalls ist der Technische Bericht des wasserrechtlich bewilligten Projektes durch eine Beilage zu ergänzen.
Bei Umsetzung eines Projektes in mehreren Bauabschnitten genügt bei Folge-Bauabschnitten eine Kurzbeschreibung.
- **Regenwasserkanäle** sind förderfähig, wenn sie der Entwässerung von Liegenschaften (inklusive zugehöriger Straßen) dienen.
Regenwasserkanäle, die nicht der Entwässerung von Hof- oder Dachflächen dienen (nur für Straßenentwässerung, Außeneinzugsgebiete), sind nicht förderfähig.
Bei Dimensionsvergrößerung durch Außeneinzugsgebiete oder „überdurchschnittliche“ Straßenentwässerung sind die Kosten in förderfähige und nicht förderfähige Kosten aufzuteilen. – Im Katalog ist die ausgeführte Dimension anzuführen (mit Hinweis auf förderfähigen Prozentanteil).
- Einige Hinweise für **Sonderfälle**:
 - * Bei Vorleistungen durch Maßnahmen im Zuge eines öffentlichen Bauvorhabens ist anzugeben, wann und mit welchem Vorhaben sie errichtet wurden.
 - * Bei Maßnahmen der Schlammmentwässerung ist ein Schlammmentsorgungskonzept erforderlich.
 - * Bei Faulgasnutzung ist die Höhe des Eigenbedarfs nachzuweisen
 - * Ungewöhnliche Maßnahmen (z.B. bei neuer Aufschließung wird nur Regenwasserkanal eingereicht, Auflassen von Regenüberläufen ohne Gesamtkonzept) sind im Technischen Bericht oder einem Beiblatt zu erklären.
- Bei zusätzlichen Wasserspendern ist eine **Wasserbedarfsermittlung** erforderlich, eventuell auch eine **Wasserverlustanalyse**.
- Der **Lageplan** muss Anfangs-, Endpunkte und Strangbezeichnungen enthalten und einen Bezug zum Katalog ermöglichen.
- Für Sonderbauwerke (Hoch-, Tiefbehälter, Aufbereitung, Brunnen, Kläranlage, RÜB) sind **Objektpläne** beizulegen.

Variantenuntersuchung

- **Variantenuntersuchung / Auszug Abwasserplan** sind beizulegen, wenn sie Grundlage für den eingereichten Bauabschnitt bilden (inkl. Lageplan und Ausdruck der befüllten Seiten der Berechnungen). Wurde der Abwasserplan bereits an die KPC übermittelt, ist anzugeben, mit welchem Bauabschnitt.
- Wurden Varianten, die auf Grund des Lageplanes möglich erscheinen, nicht untersucht, ist eine entsprechende **Begründung** erforderlich.
- **Abweichungen** zu Variantenuntersuchung / Abwasserplan sind zu begründen. Weichen die Kosten im Bauabschnitt von den Ansätzen in Variantenuntersuchung / Abwasserplan ab, ist entweder eine Adaptierung der Untersuchung vorzulegen oder eine Bestätigung des Projektanten, dass die **Kostenerhöhung** nur auf das allgemein gestiegene Preisniveau zurückzuführen ist (und nicht auf Erschwernisse, Ausstattungsgrad etc.) und somit keine Auswirkung auf die Lösung hat.

Zusätzliche Projektunterlagen Anpassung / Sanierung

- Für Anpassung und Sanierung ist ein **Reinvestitionsplan** beizulegen (sh. Förderungsrichtlinien und Spezialthemen)
- Für **Sanierungen** ist zu bestätigen, dass der **Baubeginn** der zu sanierenden Anlagenteile vor dem 1.4.1973 liegt oder dass sie nie gefördert wurden (möglichst als eigene Beilage; ist die Bestätigung im Bericht enthalten, soll im Antragsformular darauf hingewiesen werden).
- Bei Sanierungen ist auch eine Verpflichtungserklärung des Förderwerbers vorzulegen, ein **Kanalwartungsbuch** zu führen.
- Bei **Sanierung** oder Austausch von Leitungen ist schlüssig die Entscheidung für aufgrabungsfreie Sanierung oder Austausch darzulegen.
Die bestehenden Leitungen sind mit Angabe von Dimension, Alter und Zustand zu beschreiben. (Gilt sinngemäß auch für andere auszutauschende Anlagen.)
Die Schadensbeschreibung und –bewertung ist auch planlich darzustellen.
- Bei Sanierungen müssen die **Sanierungsmaßnahmen im Lageplan** ersichtlich sein.

Projektunterlagen Leitungsinformationssystem(LIS)

- Bei Bauabschnitten mit Leitungsinformationssystem sind eine **Kurzbeschreibung des LIS** (lt. Pkt. 2.10.3 der Spezialthemen) und eine Übersichtskarte erforderlich. (Gilt auch bei Bauabschnitten für Errichtung + zugehörigem LIS.)
- Wird ein LIS für Leitungen eines anderen Rechtsträgers eingereicht (Verband/Gemeinde, Gemeinde/Genossenschaft) ist ein Übereinkommen zum erforderlichen Informationsaustausch beizulegen (dass Anlagendaten dem LIS-Betreiber und LIS-Daten dem Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt werden).